



H I N W E I S E

**zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding über die
Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild
vom 09.07.2020;**

In Bezug auf die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 09.07.2020 wird auf Grund vorliegender gemeinsamer Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten insbesondere auf folgende waffenrechtliche Vorgaben hingewiesen:

- Für jagdliche Zwecke darf die in der Allgemeinverfügung vom 09.07.2020 unter Ziffer 1. genannte Technik mit der Jagdlangwaffe bzw. dem Zielhilfsmittel verbunden sein. Dies schließt auch den Hin- und Rückweg zur Jagd, zum Schießstand bzw. zum Büchsenmacher ein.
- Dual-Use-Geräte, die nicht mit der Jagdlangwaffe bzw. Zieloptik verbunden sind, fallen nicht unter das Waffengesetz und unterfallen daher keinen besonderen Aufbewahrungsvorschriften. Im Übrigen ist die in der Allgemeinverfügung vom 09.07.2020 unter Ziffer 1. genannte Technik nach § 36 Abs. 5 Satz 1 Waffengesetz (WaffG) i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b Allgemeine-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) entsprechend der Langwaffe aufzubewahren. Insofern darf dann auch eine Verbindung mit der Jagdlangwaffe bzw. mit dem Zielhilfsmittel bestehen.
- Beim Wegfall der persönlichen Voraussetzungen sind vorhandene Montagevorrichtungen für Schusswaffen zu entfernen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter 08122 58-1207 (Frau Wandinger) oder -1201 (Frau Kinstetter) sowie waffenrecht@lra-ed.de zur Verfügung.